

II-4964 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 10.001/79-Parl/88

Wien, 5. Juli 1988

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

2165 IAB

1988 -07- 18

zu 2193 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 2193/J-NR/88, betreffend
Stellungnahme der Universität Wien zum Tätigkeitsbericht des
Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1986, die die
Abg. Scheucher und Genossen am 25. Mai 1988 an mich richte-
ten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Da sich einige der Fragen unmittelbar auf Sachverhalte im
Bereich der Universität Wien beziehen, habe ich hiezu eine
Stellungnahme des Rektors der Universität Wien eingeholt, die
bei den jeweiligen Fragen zur Kenntnis gebracht wird.

ad 1)

Zu dieser Frage stellt die Universität Wien (der Rektor der
Universität Wien) fest:

"Der Rechnungshof hat in der Zeit vom 19. November 1984 bis
22. Februar 1985 die Prüfung der Geburung der Grund- und
Integrativwissenschaftlichen, der Geisteswissenschaftlichen
sowie der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät und
einiger zentraler Verwaltungsbereiche der Universität Wien
vorgenommen.

Zu dem nach der Einschau übermittelten Rohbericht des Rech-
nungshofes hat der Rektor der Universität Wien mit Schreiben
vom 11. Dezember 1986 Stellung genommen. Durch die Abgabe

- 2 -

dieser Stellungnahme glaubte der Rektor, die vom Rechnungshof aufgeworfenen Fragen zufriedenstellend beantwortet zu haben.

Mit Schreiben vom 16. April 1987 hat der Rechnungshof eine Gegenäußerung abgegeben und den Rektor zur Abgabe weiterer Stellungnahmen aufgefordert. Der Rektor hat über diese Gegenäußerung im Sommersemester 1987 dem Akademischen Senat berichtet, Aufgrund dieses Berichtes faßte der Akademische Senat den Beschuß, die Behauptungen des Rechnungshofes zu überprüfen und eine eigene Stellungnahme zu erarbeiten. Zu diesem Zwecke setzte er im Sinne des UOG eine eigene Kommission ein.

Wegen der kollegialen Organisationsstruktur der Universität war allen damit Befaßten klar, daß ein zeitaufwendiges Verfahren notwendig sein würde. Daher erteilte der Akademische Senat dem Rektor den Auftrag, den Präsidenten des Rechnungshofes von der Einsetzung der Prüfungskommission und von dem zwangsläufig damit verbundenen großen Zeitbedarf in Kenntnis zu setzen.

Auftragsgemäß teilte der Rektor in seinem Brief vom 11. November 1987 dem Präsidenten des Rechnungshofes folgendes mit:

"Im Sommersemester 1987 habe ich dem Akademischen Senat der Universität Wien erstmals eingehend über den Rohbericht des Rechnungshofes sowie über dessen Behandlung durch die betroffenen Organe der Universität Wien berichtet; weiters, daß erste Stellungnahmen zum Rohbericht seitens verschiedener von der Prüfung des Rechnungshofes betroffener Stellen der Universität Wien bereits abgegeben wurden.

Der Akademische Senat nimmt für sich, als oberstes Organ der Universität Wien, gemäß Universitäts-Organisationsgesetz, die Kompetenz in Anspruch, im Namen der Universität Wien verbindlich und authentisch zu den Rechnungshofberichten Stellung zu nehmen. Der Akademische Senat hat daher in seiner Sitzung am 25. Juni 1987 zur Vorbereitung seiner Stellungnahme eine Kommission für die Rechnungshofberichte eingesetzt.

- 3 -

Diese hat nun mit ihrer Arbeit begonnen, den Rechnungshofbericht eingehend zu studieren und zu prüfen, und nach Beendigung dieser Überprüfung dem Akademischen Senat zu berichten. Dieser Bericht wird dann Grundlage für eine Stellungnahme sein, die vom Akademischen Senat, als zuständige akademische Behörde, vorgelegt und durch den Rektor, als Vertreter der Universität nach außen, übermittelt wird.

Nach Ansicht des Akademischen Senates der Universität Wien wird daher der Rechnungshofbericht betreffend Überprüfung der Grund- und Integrativwissenschaftlichen, der Geisteswissenschaftlichen und der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien erst nach Vorliegen der Stellungnahme des Akademischen Senates berichtsreif sein."

Leider nahm der Präsident des Rechnungshofes diesen Brief nicht zum Anlaß für eine entsprechende Fristerstreckung. Er teilte vielmehr mit Schreiben vom 25. November 1987, Zl. 4186-I/4/87, dem Rektor der Universität folgendes mit:

"Ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom 11. November 1987, GZ 1-1987/88, in dem Sie gestützt auf einen einstimmigen Beschuß des Akademischen Senates vom 22. Oktober 1987 eine weitere Stellungnahme der Universität Wien zum Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Grund- und Integrativwissenschaftlichen, der Geisteswissenschaftlichen und der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät ankündigen.

Ich darf Sie in diesem Zusammenhang auf § 5 des Rechnungshofgesetzes 1948 hinweisen, wonach der Rechnungshof das Ergebnis seiner Überprüfung den überprüften Stellen bekanntzugeben hat und diese zu den mitgeteilten Beanstandungen und Anträgen des Rechnungshofes längstens innerhalb dreier Monate unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen haben.

Das Ergebnis der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung ist Ihnen als Rektor der Universität Wien am 17. Juli 1986 zugegangen. Da Sie als Rektor gem § 74 UOG sowohl Vorstand der Universität als auch Vorsitzender des Akademischen Senates sind und die Universität ua nach außen vertreten, bin ich der Auffassung, daß die gem § 5 des Rechnungshofgesetzes vorgesehene Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die überprüften Stellen ordnungsgemäß erfolgte.

- 4 -

Ihre hiezu mit Schreiben vom 11. Dezember 1986 vorgelegte ausführliche Stellungnahme war Gegenstand der Gegenäußerung des Rechnungshofes vom 16. April 1987 und wurde in dem gem Art 126d B-VG vom Rechnungshof dem Nationalrat vorzulegenden Tätigkeitsbericht über das Jahr 1986 bereits berücksichtigt. Eine Überprüfung, ob die dieser Stellungnahme zugrundeliegende Meinungsbildung auf dem universitätsintern vorgesehenen Weg zustande gekommen ist, kann nicht Aufgabe des Rechnungshofes sein.

Es bleibt Ihnen, sehr geehrte Magnifizenz, selbstverständlich unbenommen, zu den vorgelegten Prüfungsmitteilungen, insb zu den im Rahmen der Gegenäußerung noch offen gebliebenen Sachfragen weitere Stellungnahmen abzugeben, eine Berücksichtigung derselben im Tätigkeitsbericht 1986 erscheint jedoch nicht mehr möglich."

Der Akademische Senat zog daraus mit großem Bedauern die Schlußfolgerung, daß dem Präsidenten des Rechnungshofes ein formaler Fristablauf wichtiger ist als die Ermittlung der materiellen Wahrheit.

Dieses Schreiben war Gegenstand ausführlicher Beratungen des Akademischen Senates. Dieser hat den Rektor in seiner Sitzung am 21. Jänner 1988 beauftragt, dem Präsidenten des Rechnungshofes wie folgt zu antworten:

"Der Akademische Senat stellt mit Befremden fest, daß der Präsident des Rechnungshofes die im Rechnungshofgesetz vorgesehene Frist als reine Formalfrist auffaßt. Der Rechnungshof übersieht, daß die Universität keine monokratische Struktur hat. Vielmehr sind gemäß der gesetzlich angeordneten Organisation der Universität vom Bericht des Rechnungshofes zahlreiche autonome, kollegial organisierte Universitätsbehörden (Fakultätskollegien, Personalkommissionen) betroffen. Dennoch wartete der Rechnungshof nicht die in Aussicht gestellte endgültige Stellungnahme des Akademischen Senates ab, die, wie bereits jetzt erkennbar, teilweise zu einer begründeten Kritik an den Ermittlungen des Rechnungshofes in sachlicher und tatsächlicher Hinsicht führen wird.

Mit noch größerem Befremden nimmt der Akademische Senat zur Kenntnis, daß es sich der Rechnungshof von vornherein versagt, sein Prüfungsergebnis einer Schlußbesprechung mit den akademischen Behörden zuzuführen. Eine solche wäre im Dienste der materiellen Wahrheit und zur Wahrung des rechtsstaatlichen Parteiengehörs ebenso nützlich wie geboten.

- 5 -

Bei der Geburungsprüfung kann es nämlich nicht in erster Linie um Formalitäten gehen, sondern nur um die Ermittlung der materiellen Wahrheit. Für die Ermittlung der materiellen Wahrheit gibt es aber keine Fallfrist. Der Akademische Senat wird daher die Nachprüfung des Rechnungshofberichtes weiter gewissenhaft fortsetzen und in erforderlichem Umfang dazu Stellung nehmen.

Aufgrund der kollegialen Organisation sind zahlreiche Stellen zu hören. Die Anhörung solcher Kollegialbehörden, noch dazu in großer Zahl, ist aber zwangsläufig mit einem großen Zeitaufwand verbunden. Die Senatskommission wird sich zum Unterschied vom Rechnungshof jedenfalls genügend Zeit nehmen, um mit Hilfe der betroffenen Organe die materielle Wahrheit zu ermitteln.

Unrichtigkeiten des Berichtes, die die Senatskommission zu Tage fördern wird, werden daher dem Rechnungshof zur Last fallen. Der Akademische Senat wird nach einer Beratung über den Bericht der Senatskommission sein Prüfungsergebnis dem Rechnungshof und den anderen verantwortlichen staatlichen Organen zukommen lassen und alles in seinen Kräften Stehende tun, auch die Öffentlichkeit vom Vorgehen des Rechnungshofes und von den durch den Akademischen Senat dazu ermittelten Prüfungsergebnissen in Kenntnis zu setzen."

Dieses Schreiben hat der Präsident des Rechnungshofes mit seinem Brief vom 9. Februar 1988, Zl. 321-I/4/88, wie folgt beantwortet:

"Ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom 25. Jänner 1988, GZ 81/1-1986/87, mit dem Sie mir den Beschuß des Akademischen Senates vom 21. Jänner 1988 über die Möglichkeiten einer Stellungnahme zu einem Prüfungsergebnis des Rechnungshofes zur Kenntnis bringen.

Ich möchte der besseren Klarheit wegen den Ablauf der Prüfungs-handlungen an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen, der Geisteswissenschaftlichen und der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät noch einmal zusammenfassen:

In Befolgung meines Prüfungsauftrages vom 23. Oktober 1984 nahmen die Mitarbeiter der zuständigen Prüfungsabteilung des Rechnungshofes die örtlichen Prüfungshandlungen in der Zeit vom 19. November 1984 bis 22. Februar 1985 vor. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Überprüfung der zentralen Verwaltungseinrichtungen der Universität.

Die wesentlichen Ergebnisse des Prüfungsverfahrens wurden mit den zuständigen akademischen Amtsträgern im Rahmen einer Schlußbesprechung, die am 25. März 1985 stattfand, erörtert.

- 6 -

An dieser Besprechung nahmen als Vertreter der Universität Wien der amtierende Rektor, dem es im übrigen überlassen worden war, die von der Universität erwünschten Teilnehmer an dem Gespräch zu bestimmen, weiters die drei Dekane der geprüften Fakultäten, der Prodekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, der Prädekan der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie die leitenden Mitarbeiter der Verwaltung einschließlich der betroffenen Dekanatsdirektoren teil.

In der Folge verfaßten die Prüfungsbeamten des Rechnungshofes, zT unterbrochen durch andere vom Nationalrat angeordnete Prüfungshandlungen, die Prüfungsmittelungen, die Ihnen am 17. Juli 1986 mit dem gleichzeitigen Hinweis zugingen, gem § 5 des Rechnungshofgesetzes 1948 zu den mitgeteilten Beanstandungen und Anregungen innerhalb dreier Monate unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme legten Sie mit Schreiben vom 11. Dezember 1986 vor. Sie führen darin aus: In der Anlage erlaube ich mir, die Stellungnahme zu den Prüfungsmittelungen zu übermitteln. Ich bitte die Verzögerung bei der Übermittlung der Stellungnahme freundlichst entschuldigen zu wollen."

In der 199 Seiten umfassenden Anlage wurde von den Leitern der betroffenen Universitätseinrichtungen zu nahezu allen Berichtspunkten ausführlich Stellung genommen. Diese Ausführungen fanden bei der Abfassung des gem Art 126 d B-VG vom Rechnungshof dem Nationalrat vorzulegenden Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1986 entsprechend Berücksichtigung.

Aufgrund des dargestellten Prüfungsverlaufs erscheint mir der einstimmige Beschuß des Akademischen Senates, mit dem er sein Befreimden über eine unterbliebene Schlußbesprechung und die fehlende Möglichkeit einer ausreichenden Stellungnahme ausdrückt, nicht verständlich. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß die vom Akademischen Senat angekündigte Stellungnahme derzeit, somit etwa 18 Monate nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses, noch nicht vorliegt.

- 7 -

Dessen ungeachtet bleibt es Ihnen, sehr geehrte Magnifizenz, weiterhin unbenommen, zu den vorliegenden Prüfungsmitteilungen, insbesondere zu den im Rahmen der Gegenäußerung noch offen gebliebenen Sachfragen, weitere Stellungnahmen abzugeben. Diese Äußerungen könnten im nächstjährigen Tätigkeitsbericht Berücksichtigung finden."

Soweit zum Ablauf der Korrespondenz des Akademischen Senates mit dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes. Daraus ist ersichtlich, daß der Universität klar war, daß die Ausarbeitung einer Stellungnahme zum Rechnungshofbericht längere Zeit beanspruchen wird. Die Nichterstreckung der Frist ist daher allein der Verantwortung des Präsidenten des Rechnungshofes zuzurechnen.

Die vom Akademischen Senat eingesetzte Rechnungshofkommission begann ohne Rücksicht auf die Sommerferien noch am Ende des Sommersemesters 1987 mit ihrer Arbeit. Von da an trat sie in zahlreichen Sitzungen zusammen und überprüfte die Ausführungen des Rechnungshofes und die dazu abgegebenen Stellungnahmen der Universität in allen Punkten auf ihre tatsächliche und rechtliche Haltbarkeit. Das Ergebnis dieser Prüfung ist eine umfangreiche Darstellung, aus der klar ersichtlich ist, daß die Kritik des Rechnungshofes an der Verwaltungstätigkeit der Universität nur teilweise stichhaltig, in zahlreichen Punkten jedoch entweder tatsachenwidrig oder rechtswidrig ist.

Am 29. April 1988 kam völlig überraschend ein Anruf der Parlamentsdirektion. Herr ParlamentsVDir.Dr.R. Ruckser teilte dem Rektor mit, daß am 20. Mai 1988 um 9.00 Uhr eine Sitzung des Rechnungshof-Unterausschusses stattfinde. In dieser Sitzung werde der Rechnungshofbericht betreffend die Überprüfung der Gebarung der Grund- und Integrativwissenschaftlichen, der Geisteswissenschaftlichen sowie der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien behandelt. Dem Rektor wurde mitgeteilt, daß die Parlamentsdirektion vom Rechnungshofausschusses des Nationalrates den Auftrag erhalten habe, ihn sowie je einen Vertreter des Mittelbaus und der

- 8 -

Studentenkurie als Auskunftsperson zu den Beratungen des Unterausschusses zu laden. Diese Beratungen seien nicht öffentlich. Gegenstand der Beratungen sei der gedruckte Rechnungshofbericht betreffend die Universität Wien. Der Herr Bundesminister für Wissenschaft und Forschung werde an diesen Beratungen ebenfalls teilnehmen. Der Rektor informierte den Parlamentsvizedirektor vom Beschuß des Akademischen Senates, eine eigene Rechnungshofkommission einzusetzen, sowie von der Tatsache, daß diese Kommission in Kürze ihre Arbeit beenden werde. Er fragte an, ob daher eine Terminverschiebung möglich sei. Der Herr Parlamentsvizedirektor verneinte dies und bemerkte, daß der Rektor eben die bisherigen Ergebnisse der Beratungen der Rechnungshofkommission des Akademischen Senates bei der Sitzung des Unterausschusses vortragen solle.

Aufgrund dieser Sachlage hat die Rechnungshofkommission ihre Arbeiten intensiviert und am 9. Mai 1988 abgeschlossen.

Den Mitgliedern des Unterausschusses des Rechnungshofausschusses wurde sofort nach Fertigstellung des Entwurfes für den Bericht des Akademischen Senates je ein Exemplar übermittelt.

Aufgrund dieser - mir von der Universität Wien zur Verfügung gestellten - Informationen glaube ich ausreichend dargelegt zu haben, daß eine frühere Information der Mitglieder des Rechnungshofausschusses nicht möglich war.

ad 2)

Da es sich bei der unter ad 1) beantworteten Frage, "Warum die Stellungnahme des Akademischen Senates der Universität Wien im Rechnungshofausschuß nicht so zeitgerecht vorgelegt worden ist, daß eine ernsthafte und sachgerechte Diskussion möglich war?, um eine Sachverhaltsdarstellung und nicht um eine Meinungsäußerung handelt, ist dieser Stellungnahme keine weitere qualifizierende Aussage hinzuzufügen.

- 9 -

ad 3)

Die Argumentation der Universität Wien ergibt sich aus den einzelnen Stellungnahmen zu den Punkten des Rechnungshofberichtes. Diejenigen Argumente, die vom Rechnungshof nicht berücksichtigt wurden, sind aus den einzelnen Darlegungen der Universität Wien deutlich erkennbar; es darf diesbezüglich auf die von der Universität Wien dem Rechnungshofausschuß vorgelegte zweibändige Stellungnahme des Akademischen Senates verwiesen werden.

ad 4)

Zu dieser Frage gibt die Universität Wien (der Rektor der Universität Wien) folgende Antwort:

"Die Kosten für die zusätzliche Stellungnahme der Universität Wien waren gering, da alle Mitglieder der Kommission vom Akademischen Senat durch Bestellung zur ehrenamtlichen Mitarbeit verpflichtet waren. Der ständige Referent der Kommission war in seiner Eigenschaft als Vertreter des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten im Akademischen Senat in der Kommission tätig. Die Mitglieder des Dienststellenausschusses üben ein unbesoldetes Ehrenamt aus. Auch die Auskunftspersonen waren ehrenamtlich tätig. Keine der beteiligten Personen erhielt eine Sitzungsgebühr, Fahrtkostenerstattung oder eine andere Spesenabgeltung.

Zu den Sachkosten wird bemerkt:

- a) Die Universität Wien verfügt im Rahmen der Universitätsbibliothek über eine eigene Buchbinderei. Die Berichte wurden dort gebunden. Die Kosten für das Papier sowie die Kopierkosten betrugen pro Exemplar S 172,98. Die Gesamtkosten betrugen insgesamt S 6.919,20.
- b) Die Schreibarbeiten wurden über einen Werkvertrag erledigt. Die Kosten hierfür betrugen S 5.000,-- (Vergleich mit den Herstellungskosten des fehlerhaften gedruckten

- 10 -

Berichtes wäre interessant). Diese Kosten sind vom Rechnungshof verursacht worden und wären nicht entstanden, hätte der Rechnungshof seine Prüfungstätigkeit gründlicher durchgeführt."

ad 5)

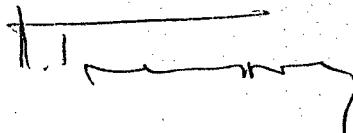
Zu dieser Frage stellt die Universität Wien (der Rektor der Universität Wien) fest:

"Soweit die Kritik des Rechnungshofes begründet ist, wurden von der Universität entsprechende Maßnahmen angeordnet, u.a. wurde der Leiter der Wirtschaftsabteilung von seiner Funktion abberufen, den Bediensteten der Universität wurden in Rundschreiben die einschlägigen Erlässe und Gesetze, die für die Verwaltungstätigkeit von Bedeutung sind, in Erinnerung gerufen etc.

Darüber hinaus hat der Akademische Senat als oberstes Organ der Universität Wien beschlossen, daß der Quästor schriftlich und mündlich einmal im Semester über die Finanzverwaltung der Universität Bericht erstattet. Auch über die Tätigkeit der Wirtschaftsabteilung ist ein schriftlicher und mündlicher Bericht einmal im Semester zu erstatten. Durch diese Beschlüsse will der Akademische Senat sein ihm zustehendes Kontrollrecht besonders wahrnehmen.

Soweit der Rechnungshofbericht tatsachenwidrig oder rechtswidrig ist, sieht sich die Universität Wien außerstande, den Anregungen des Rechnungshofes Folge zu leisten."

Der Bundesminister:



Von der Vervielfältigung von Teilen der Anfragebeantwortung wurde gemäß § 23 Abs. 2 GOG Abstand genommen.

Die gesamte Anfragebeantwortung liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.